

Behandlungsvertrag

Isabel Ruhland
Hebamme
Törringstraße 23
5020 Salzburg
0660 6094752
info@hemaia.at

mit Frau _ geb. am. 1.1.1970 wohnhaft in _ .

1.) Der Hebammenberuf umfasst die Betreuung und Pflege der schwangeren und gebärenden Person sowie der*dem Wöchner*in, die Beistandsleistung bei der Geburt, sowie die Mitwirkung bei der Mutter*schafts- und Säuglingsfürsorge. (Hebammengesetz §2. (1))

2.) Bei Verdacht oder bei Auftreten von, für die schwangere/gebärende Person oder die*den Wöchner*in oder das Neugeborene regelwidrigen und gefahrdrohenden Zuständen während der Schwangerschaft oder des Wochenbettes wird die Hebamme die betreffende Familie an eine*n Ärzt*in, an ein Krankenhaus überweisen oder an eine soziale Einrichtung weiterleiten. (Hebammengesetz §4. (1)) Die Folgeleistung liegt in der Verantwortung der betreuten Person/Familie. Die Familien haben in diesem Punkt eine Mitwirkungspflicht (siehe AGB Punkt 4), die besagt, dass Empfehlungen oder Anweisungen, dringender Konsultation von Fachärzten von den Familien, nachgekommen werden muss.

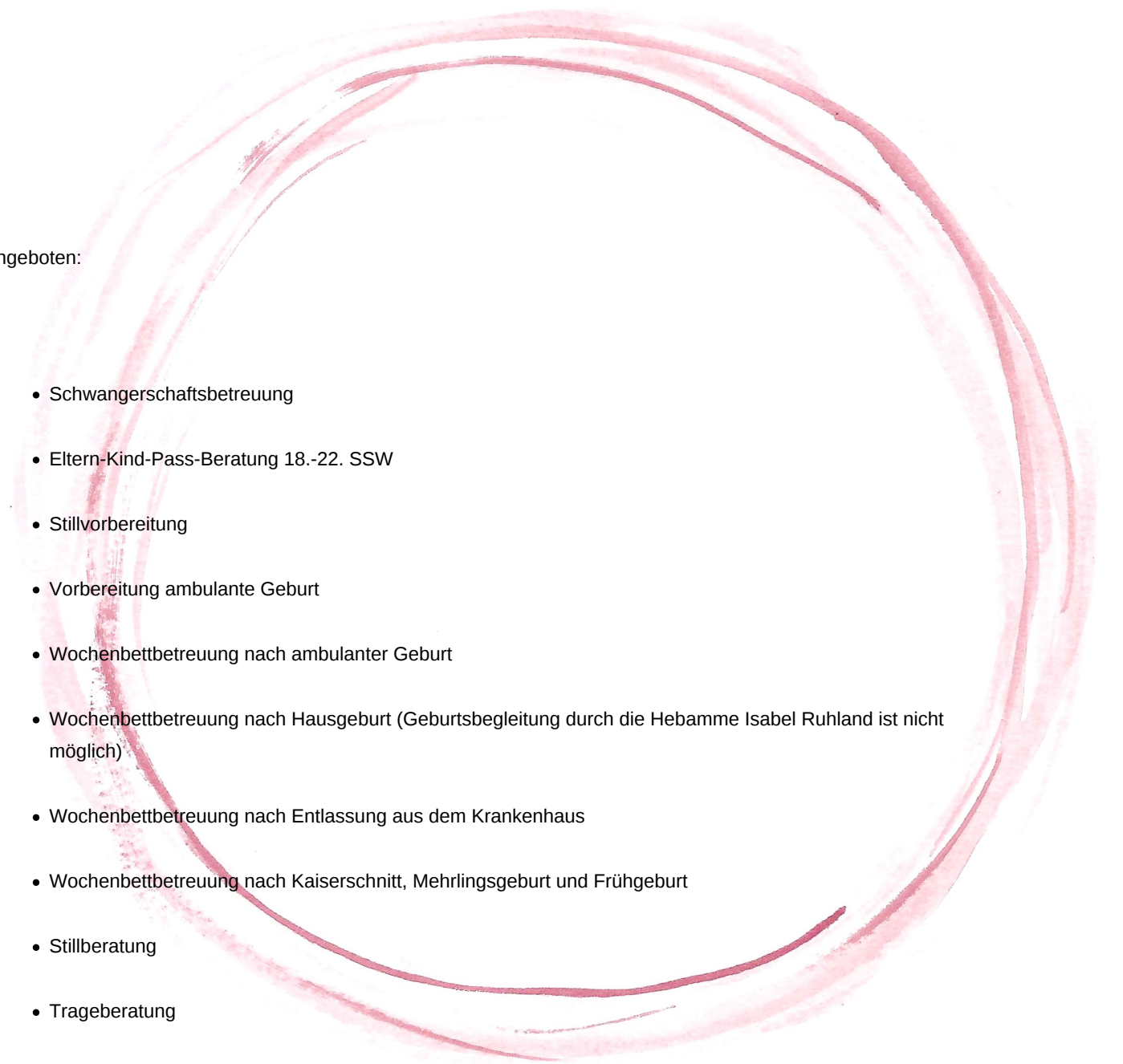
3.) Angebotene Hebammenleistungen

Honorarnoten einer Wahlhebamme können bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung eingereicht werden wonach 80% des Kassentarifes erstattet werden. Da diese Regelung erst ab einem Jahr Berufserfahrung der Hebamme für die Krankenkassen bindend ist, kommt es in manchen Fällen zur Ablehnung der Einreichung. In diesem Fall finden wir gemeinsam einen Weg, um die Hebammenleistung zum allgemeinen Rückerstattungstarif zu ermöglichen. Die aktuellen Tarife der österreichischen Krankenkassen finden sich unter <http://www.hebammen.at/eltern/kosten/>. Im Falle einer privaten Krankenzusatzversicherung obliegt es der betreuten Person/Familie abzuklären, ob und in welchem Umfang die Krankenzusatzversicherung die Kosten der erbrachten Dienstleistungen übernimmt. Eine direkte Verrechnung mit ihrer Versicherung ist für die Hebamme nicht möglich!

4.) Leistungskatalog

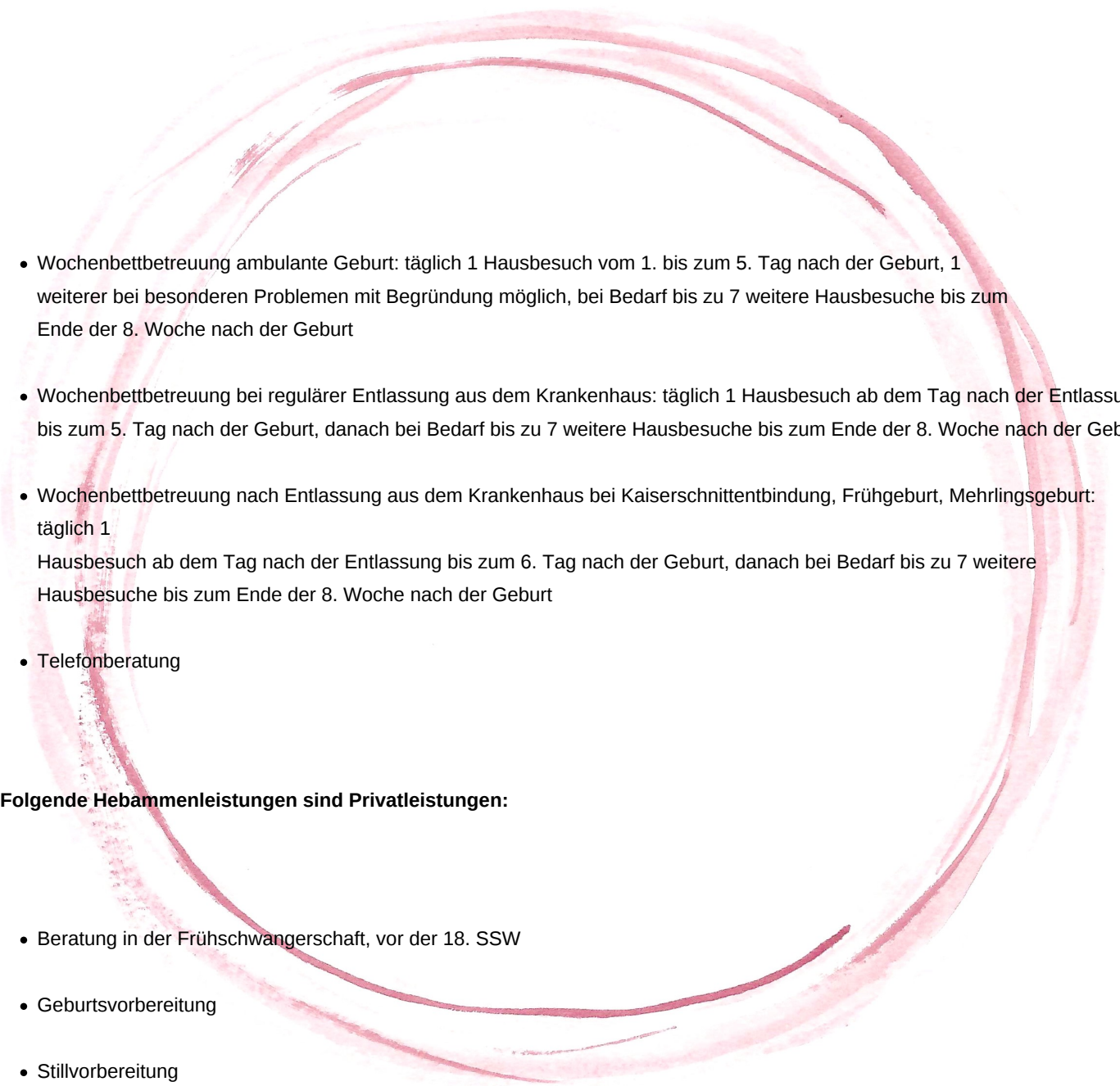
Der Leistungskatalog wird mit der Klientin individuell vereinbart. Folgende Leistungen werden von der Wahlhebamme

angeboten:

- 
- Schwangerschaftsbetreuung
 - Eltern-Kind-Pass-Beratung 18.-22. SSW
 - Stillvorbereitung
 - Vorbereitung ambulante Geburt
 - Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt
 - Wochenbettbetreuung nach Hausgeburt (Geburtsbegleitung durch die Hebamme Isabel Ruhland ist nicht möglich)
 - Wochenbettbetreuung nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - Wochenbettbetreuung nach Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburt und Frühgeburt
 - Stillberatung
 - Trageberatung
 - Einzelgeburtsvorbereitung

5.) Folgende Hebammenleistungen werden vollständig oder anteilig von der Krankenkasse übernommen:

- Eltern-Kind-Pass Beratungsgespräch in der 18. bis 22. SSW
- Vorbereitung ambulante Geburt: 2 Hausbesuche in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge nach der 32. Schwangerschaftswoche bei geplanter regelrechter Entlassung nach der Geburt

- 
- Wochenbettbetreuung ambulante Geburt: täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, 1 weiterer bei besonderen Problemen mit Begründung möglich, bei Bedarf bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt
 - Wochenbettbetreuung bei regulärer Entlassung aus dem Krankenhaus: täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 5. Tag nach der Geburt, danach bei Bedarf bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt
 - Wochenbettbetreuung nach Entlassung aus dem Krankenhaus bei Kaiserschnittentbindung, Frühgeburt, Mehrlingsgeburt: täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 6. Tag nach der Geburt, danach bei Bedarf bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt
 - Telefonberatung

6.) Folgende Hebammenleistungen sind Privatleistungen:

- Beratung in der Frühschwangerschaft, vor der 18. SSW
- Geburtsvorbereitung
- Stillvorbereitung
- Stillberatung, fachkundige Unterstützung bei allen Stillschwierigkeiten, sofern keine Wochenbettbetreuung vereinbart wurde
- Trageberatung
- Babymassagekurs
- Beratungen und Hausbesuche nach der 8. Woche nach der Geburt

7.) Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00

Während Beratungen, Hausbesuchen, Visiten und Kursen kann die Hebamme Anrufe nicht entgegennehmen, sodass in

diesen Fällen eine Nachricht in der Mobilbox hinterlassen werden kann (Name, Telefonnummer und Anliegen) Sollte ein Rückruf länger als 24h ausbleiben, ist es in der Verantwortung der betreuten Person/Familie, noch einmal bei der Hebamme anzurufen um sicherzustellen, dass die Hebamme die Nachricht/den Anruf erhalten hat (technische Defekte).

Die Hebamme hat laut Gesetz die Pflicht, Auskünfte über Telefon im Hebammen-Programm zu dokumentieren. Daher behält sich die Hebamme das Recht vor, telefonische, fachliche Beratungen, betreffenden Familien in Rechnung zu stellen. Fachliche Fragen werden aus Gründen des Datenschutzes nicht via WhatsApp beantwortet.

8.) Vereinbarte Visiten und Pünktlichkeit

Da die Hebamme aufsuchend tätig ist, kurzfristig Termine hinzukommen können und sich Verkehrslage und die Dauer vorheriger Termine nicht exakt einplanen lassen können sich Termine um bis zu 30 Minuten nach vorne oder hinten verschieben. Die Hebamme benachrichtigt die betreute Person/Familie bei größerer Verspätung und bittet das Zeitmanagement der Hebamme zu berücksichtigen.

9.) Kontaktaufnahme nach der Geburt für die Betreuung im Wochenbett

Im Falle einer geplanten ambulanten Geburt ist der Hebamme bei Geburtsbeginn und nach der Geburt per SMS Bescheid zu geben um eine zeitnahe Terminvereinbarung für den ersten Wochenbettbesuch zu ermöglichen. Sollten die ersten Tage stationär auf der Wochenbettstation verbracht werden so ist der Hebamme nach der Geburt und möglichst zwei Tage vor geplanter Entlassung Bescheid zu geben um eine zeitgerechte Terminvereinbarung zu gewährleisten. Bei einer Hausgeburt bekommt die Hebamme durch die Hausgeburtshebamme eine telefonische Übergabe und meldet sich für eine Terminvereinbarung bei der Familie.

10.) Akute Situationen

Sollte die Hebamme in einer akuten Situation nicht erreichbar sein, hat sich die betreute Person/Familie selbstständig an eine*n Fachärzt*in zu wenden oder in der Klinik vorzustellen.

11.) Vertretung bei Urlauben, Fortbildungen oder im Krankheitsfall

Die Urlaubszeiten und Fortbildungen der Hebamme sind in der Regel lange genug im Voraus bekannt (die gesetzliche Frist lt. ÖHG eine Fortbildung/Urlaub bekannt zu geben, liegt bei 4 Wochen vor Antritt der Fortbildung/Urlaub) um eine eventuell notwendige Vertretung zu planen.

Dies liegt in der Verantwortung der zu betreuenden Person. Notwendig ist eine Vertretung bei der Planung einer

ambulanten Geburt, um die Sicherheit zu haben, dass der*die Wöchner*in in den ersten 5 Tagen nach der Geburt versorgt ist. Während ausgeschriebenen Frei-Tagen, Fortbildungen und Urlauben übernimmt die Hebamme keinerlei Haftung.

Sollte ein Krankheitsfall eintreten, bespricht die Hebamme mit der Familie gemeinsam, ob eine Vertretung notwendig ist, oder nicht.

Sämtliche Vertretungen werden von den betreuten Personen/Familien selber organisiert, die Hebamme kann dabei unterstützend wirken.

12.) Versicherung und Haftung

Die Hebamme haftet für ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Schwangerenvorsorge, Geburtshilfe und Wochenbettnachsorge. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages, einschließlich

der Vertretungen, besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Eine Doula kann keine Hebamme ersetzen. Die Hebamme kann für deren Betreuungsangebot keine Verantwortung oder Haftung übernehmen. Sofern bei regelwidrigen Zuständen während der Geburt eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen bzw. ein Kranken Krankentransport tätig wird, entsteht zu diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen Leistungen bzw. die Leistungen des Krankentransportes. Die Hebamme haftet ebenfalls nicht für die Leistungen und Organisationen des jeweiligen Krankenhauses.

13.) Terminverbindlichkeit und Stornobedingungen

Termine, die nicht eingehalten werden können, aber bereits vereinbart wurden, müssen fristgerecht, 24 Stunden vor Stattfinden des Termins, via Anruf (Mobilbox), SMS oder Mail abgesagt werden. Bleibt dies aus, werden nicht stornierte oder zu spät stornierte Terminie kostenpflichtig mit € 60,- pauschal verrechnet und sind nicht von den Krankenkassen refundierbar.

14.) Verschwiegenheit und Datenschutz

Aufgrund des Hebammengesetzes ist die Hebamme zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandelt die Gesundheits- und personenbezogenen Daten der zu betreuenden Person/Familie vertraulich. Die Daten der zu betreuenden Person/Familie werden entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Erklärung verarbeitet und gespeichert. Sie finden die Datenschutzbestimmungen unter der Internetadresse dsb@dsb.gv.at.

Die elektronische Kommunikation (SMS) kann Sicherheitslücken aufweisen, da der lückenlose Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter nicht möglich ist. Eine elektronische Kommunikation mittels SMS wird von der Wahlhebamme und zu betreuenden Person/Familie vorwiegend für Terminvereinbarungen bzw. -verschiebungen und die Information über

die Geburt (bei ambulanter Geburt) verwendet, oder für die Mitteilung der Geburt bei vereinbarter ambulanter Nachbetreuung.

Die zu betreuende Person stimmt hiermit zu, dass ihre persönlichen Daten von der Hebamme verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Gemäß Art. 13-15 DSGVO besteht für die Hebamme die Verpflichtung eine Übersicht über die im Verfahrensverzeichnis genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zu Verfügung zu stellen. Auf Antrag der zu betreuenden Person/Familie kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt werden. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht der zu betreuenden Person eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu- Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist die Österreichische Datenschutzbehörde.

15.) Vereinbarter Leistungskatalog

Die Hebamme vereinbart mit der zu betreuenden Person/Familie folgende Leistungen:

Datum der Leistungsvereinbarung:

Ich freue mich sehr, euch als Hebamme begleiten zu dürfen!



Unterschrift der Betreuten

City am 2025-03-31 11:14:16

Ort, Datum

Ich bin im Rahmen meiner Berufsausübung haftpflichtversichert und meiner Aufklärungspflicht laut Hebammengesetz §9a nachgekommen.